

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 06.09.2021 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseeheilbad bzw. Erholungsorte) für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 39,49 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 1 und des Aufwandes für die durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 KAG. Die Gemeinde Grömitz setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb, im Nachfolgenden „Tourismus-Service Grömitz“ genannt, ein.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 06.09.2021 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 16.12.2021

gez.
Mark Burmeister
Bürgermeister